

Informationen zur Förderung von Taschengeldbörsen

im Rahmen des Projektes: SERVICEBRÜCKEN JUGEND UND ALTER

Stand: 17.03.2015

1.0 An wen richtet sich das Projekt SERVICEBRÜCKEN JUGEND UND ALTER?

Vertragspartner und Zuwendungsempfänger im Projekt sind die Kreise und kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

2.0 Förderbetrag

In jedem Kreis, jeder kreisfreien Stadt und der Städteregion Aachen kann der Aufbau einer Taschengeldbörse als Servicebrücke gefördert werden. Dafür stehen im Haushaltsjahr 2015 je Förderung max. 15.000,00 Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Verfügung. Die teilnehmenden Kreise und kreisfreien Städte müssen die Finanzierung nicht mit einem Eigenanteil ergänzen. Die Beantragung und Weiterleitung der Fördermittel erfolgt über die Projekt-Koordinierungsstelle des ISA e.V.

Kontakt:

André Altermann

Tel.: 0251 925 36 0

andre.altermann@isa-muenster.de

3.0 Wer kann für den Aufbau einer Taschengeldbörse Fördermittel erhalten?

Als Vertragspartner und Zuwendungsempfänger können die Kreise und kreisfreien Städte

- in eigener Trägerschaft eine Taschengeldbörse aufbauen (3.1 Variante A) oder
- den Aufbau einer Taschengeldbörse an einen Dritten, z.B. eine kreisangehörige Gemeinde oder einen freien Träger, vergeben (3.2 Variante B).

Wichtige Hinweise!

Die Förderung bereits bestehender Taschengeldbörsen ist ausgeschlossen.

Durch die aus ESF-Mitteln geförderten Taschengeldbörsen soll keine Konkurrenz zu bereits bestehenden Taschengeldbörsen entstehen. In diesen Fällen ist durch den Vertragspartner und Zuwendungsempfänger zu prüfen, ob die Konkurrenzsituation ausgeschlossen werden kann.

Eine Konkurrenzsituation ist i.d.R. ausgeschlossen, wenn

Gefördert vom

- eine kreisangehörige Gemeinde eine Taschengeldbörse aufbauen möchte, in der bisher noch keine vorhanden war, oder wenn
- eine kreisfreie Stadt eine Taschengeldbörse in einem Stadtteil aufbauen möchte, in der bisher noch keine vorhanden war.

3.1 Variante A (Kreis oder kreisfreie Stadt führt selbst durch):

Förderfähig sind

- Personalkosten für die Koordinierung einer Taschengeldbörse oder
- der Aufbau einer Internetseite als Kontaktplattform durch einen externen Dienstleister. Der Aufbau der Internetseite muss entsprechend den Richtlinien der Vergabeordnung ausgeschrieben werden.

3.2 Variante B (Kreis oder kreisfreie Stadt beauftragt Dritten):

Die Beauftragung Dritter kann auf zwei Arten erfolgen. Welche Möglichkeit genutzt wird, entscheidet der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt in eigener Verantwortung.

a. Durch die Weiterleitung von Zuwendungsmitteln an Dritte.

Hierbei ist zu beachten, dass alle Bestimmungen des Zuwendungsrechts, die für die Projektkoordinierungsstelle gelten, auch für diesen Dritten gelten, es müssen z.B. Beleglisten geführt werden.

Förderfähig sind alle Ausgaben entsprechend der Variante A.

b. Durch einen Auftrag über die Errichtung und den Betrieb einer Taschengeldbörse.

Dabei sind die Vergabevorschriften zu beachten. Eine freihändige Vergabe ist bis zu einem Auftragswert von 15.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer möglich. Bei freihändigen Vergaben sind mehrere Angebote (i.d.R. mindestens drei) einzuholen. Als Nachweis zur Verausgabung der Fördermittel sind die Dokumentation des Vergabeverfahrens sowie die Rechnungen vorzulegen.

Bitte stimmen Sie das Verfahren mit Ihrer örtlichen Vergabestelle ab.

Die Regelungen und Bestimmungen der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen (ANBest-P) und die Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid der Projektkoordinierungsstelle sind zu beachten.

Die Auszahlung der Zuwendung durch die Bewilligungsbehörde richtet sich nach den Regelungen im Zuwendungsbescheid der Projektkoordinierungsstelle. Hierzu gilt: Die Zuwendung wird auf Anforderung für das jeweilige Quartal zum 15.02.; 15.05.; 15.08 und 15.11. ausgezahlt.

Gefördert vom